



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 42, 23. Oktober 2025

Inhalt

01	BMF: Deutschland und die Schweiz verlängern Konsultationsvereinbarung	3
	Aktuelle Rechtsprechung	5
	Rücklage nach § 6b EStG und Grundsätze des formellen Bilanzzusammenhangs.....	5
	Schenkungsteuer: Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR.....	5
	Keine Sonderabschreibung für neue Mietwohnung bei Abriss und Neubau	5
	Zur Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung als Sonderausgaben	6
	Steuerfreie Tarifoptimierung von Versicherungsverträgen	6
	Vorsteuerberichtigung bei Rückzahlung von Einfuhrumsatzsteuer nach insolvenzrechtlicher Anfechtung.....	7
03	Rechtsprechung im Blog	8
	Bundesfinanzhof konkretisiert Grundsätze zur Vermietung von Ferienwohnungen	8
	Keine Gewerbesteuerfreiheit für selbständig an einer Einrichtung unterrichtende Lehrer.....	9
	Business Meldungen	10
04	Service	11
	Terminplaner	11
	Veranstaltungen	11
	Noch Fragen?	11
	Redaktion	11

Datenschutz.....12



Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Deutschland und die Schweiz verlängern Konsultationsvereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben am 16. Oktober 2025 entschieden, die Konsultationsvereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bis Ende 2027 fortzuführen. Diese wichtige Vereinbarung soll weiterhin Klarheit und Rechtssicherheit für Steuerzahler auf beiden Seiten der Grenze gewährleisten. Erfahren Sie mehr über die Hintergründe und Auswirkungen dieser Verlängerung.

Fundstelle

**BMF, Schreiben vom
16. Oktober 2025.**

Inhalt

Im Rahmen der Bemühungen, die steuerlichen Rahmenbedingungen zwischen Deutschland und der Schweiz zu optimieren, haben die zuständigen Behörden beider Länder die Weiterführung der Konsultationsvereinbarung zu Artikel 15 Absatz 4 des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) beschlossen. Diese Entscheidung, die am 16. Oktober 2025 offiziell verkündet wurde, bedeutet, dass die Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2027 in Kraft bleibt.

Die ursprüngliche Konsultationsvereinbarung, die seit dem 6. April 2023 besteht, zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern zu stärken und klare Richtlinien für die steuerliche Behandlung von Einkünften zu schaffen. Dies ist besonders für internationale Steuerzahler von Bedeutung, die in beiden Ländern tätig sind oder dort Einkommen erzielen.

Ökonomische Entwicklungen und der Wandel in der Finanzwelt erfordern flexible und anpassungsfähige steuerliche Regelungen. Die Fortführung der Konsultationsvereinbarung stellt sicher, dass sowohl Steuerzahler als auch Steuerbehörden mit einem einheitlichen, verlässlichen rechtlichen Rahmen arbeiten können. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, mögliche Doppelbesteuerungen zu



vermeiden und somit Rechtssicherheit für Unternehmen und Bürger auf beiden Seiten der Grenze zu schaffen. Die neuen Regelungen sollen auch dazu beitragen, mögliche Konflikte bei der Steuererhebung zu minimieren und eine effektive Kommunikation zwischen den Finanzbehörden beider Länder zu fördern.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 23. Oktober 2025

Rücklage nach § 6b EStG und Grundsätze des formellen Bilanzenzusammenhangs

**Urteil vom 02. Juli 2025,
XI R 27/22**
Zum [Urteil](#).

Hat ein bilanzierender Steuerpflichtiger eine Rücklage nach § 6b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zu Unrecht gebildet, begründet dies einen Bilanzierungsfehler, der nach den Regeln des formellen Bilanzenzusammenhangs unter Wahrung der verfahrensrechtlichen Schranken für den Erlass von Steuer- und Steueränderungsbescheiden zu korrigieren ist (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 07.07.1992 - VIII R 24/91, BFH/NV 1993, 461; BFH-Beschluss vom 30.04.2013 - I B 151/12, BFH/NV 2013, 1572).

Schenkungssteuer: Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR

**Urteil vom 04. Juni 2025,
II R 18/23**
Zum [Urteil](#).

Überträgt ein Ehegatte unentgeltlich das Familienheim auf eine GbR, an der beide Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind, ist der andere Ehegatte in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims schenkungssteuerrechtlich bereichert.

Auch der Erwerb von Gesamthandseigentum an einem Familienheim wird von der Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes erfasst.

Keine Sonderabschreibung für neue Mietwohnung bei Abriss und Neubau

**Urteil vom 12. August
2025, IX R 24/24**
Zum [Urteil](#).

Eine "neue, bisher nicht vorhandene" Wohnung im Sinne von § 7b Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Streitjahres (2020) liegt nicht vor, wenn die durch eine Baumaßnahme geschaffene Wohnung zwar "neu" im sprachlichen Sinne ist, hierdurch aber der zuvor vorhandene Bestand an Wohnungen auf dem Grundstück nicht vermehrt wurde.



Zur Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung als Sonderausgaben

Urteil vom 24. Juli 2025,

X R 10/20

Zum Urteil.

Der Sonderausgabenabzug von Beiträgen für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung, die der (teilweisen) Absicherung von nicht durch die Pflege-Pflichtversicherung gedeckten Kosten wegen dauernder Pflegebedürftigkeit dient, ist verfassungsrechtlich nicht geboten, da der Gesetzgeber sich bewusst für ein Teilleistungssystem entschieden hat.

Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums erfordert lediglich, dass der Staat diejenigen Beiträge für Pflegeversicherungen steuerlich freistellen muss, die der Gesetzgeber als verpflichtende Vorsorge ansieht und die nicht über das sozialhilferechtliche Niveau hinausgehen.

Die Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG), nach welcher Beiträge für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG) unberücksichtigt bleiben, wenn der (gemeinsame) Höchstbetrag (§ 10 Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG) bereits durch die Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) ausgeschöpft wird, ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich.

Steuerfreie Tarifoptimierung von Versicherungsverträgen

Urteil vom 08. Juli 2025,

XI R 7/23

Zum Urteil.

Ein nach § 4 Nr. 11 des Umsatzsteuergesetzes steuerfreier Umsatz aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund der Tätigkeit ein bestehender Vertrag durch Abschluss einer Änderungsvereinbarung optimiert wird.

Der Umstand, dass der Versicherungsnehmer das Entgelt entrichtet, steht der Steuerbefreiung nicht entgegen.



Vorsteuerberichtigung bei Rückzahlung von Einfuhrumsatzsteuer nach insolvenzrechtlicher Anfechtung

**Beschluss vom 04. Juni
2025, XI R 7/22**
Zum Urteil.

Die Rückzahlung der Einfuhrumsatzsteuer in die Insolvenzmasse aufgrund einer insolvenzrechtlichen Anfechtung führt zur Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

Der Begriff "erstattet" in § 17 Abs. 3 Satz 1 UStG ist unionsrechtskonform dahin zu verstehen, dass allein die tatsächliche Rückzahlung auf der Zahlungsebene gemeint ist. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die ursprüngliche Zahlung ohne rechtlichen Grund im Sinne des § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung erfolgt ist.

Der Begriff "geschuldet" in Art. 168 Buchst. e der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist dahin zu verstehen, dass er voraussetzt, dass der Steuerpflichtige eine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung zur Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer hat, deren Abzug als Vorsteuer er begehrt. Fehlt es daran, so kann ihm kein Recht auf Vorsteuerabzug für noch nicht entrichtete Einfuhrumsatzsteuer zustehen.



Rechtsprechung im Blog

Bundesfinanzhof konkretisiert Grundsätze zur Vermietung von Ferienwohnungen

Mit einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Grundsätze für die steuerliche Behandlung der Vermietung von Ferienwohnungen weiter konkretisiert.

Sachverhalt

Im Streitfall besaß die Steuerpflichtige eine Ferienwohnung in einem bekannten Tourismusort. Ab dem Jahr 2016 vermietete sie die Wohnung als Ferienwohnung. Die Steuerpflichtige erzielte durchgängig Verluste aus der Vermietung.

Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob die Voraussetzungen erfüllt waren, die für die steuerliche Anerkennung der Vermietung einer Ferienwohnung gelten.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat mit seiner Entscheidung die bisherigen Grundsätze bestätigt, nach denen bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung Verluste ohne weitere Voraussetzungen steuerlich anzuerkennen und damit mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Dafür ist erforderlich, dass die ortsübliche Vermietungszeit über einen längeren Zeitraum nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 %) unterschritten wird. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Auslastung der Ferienwohnung ist auf einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht hatten die Grenze von 25 % für jedes Jahr einzeln geprüft. Daher hatten sie für ein Jahr die Vermietungsverluste steuerlich berücksichtigt, für andere Jahre hingegen nicht. Der BFH hat demzufolge die Entscheidung aufgehoben und das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Finanzgericht hat nunmehr die Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu prüfen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 12. August 2025 (**IX R 23/24**), veröffentlicht am 16. Oktober 2025, vgl. die **Pressemittteilung** 065/25. Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **[hier](#)**.



Keine Gewerbesteuerfreiheit für selbständig an einer Einrichtung unterrichtende Lehrer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine GmbH, die über ihren alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer als Dozent an einem Fortbildungsinstitut Unterricht erteilt, keine berufsbildende Einrichtung im Sinne der Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 13 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ist.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 24. Juni 2025 (**V R 33/23**), veröffentlicht am 16. Oktober 2025, vgl. die **Pressemitteilung** 067/25.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **[hier](#)**.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, erteilte --über ihren alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer als Dozent-- Unterricht an einem Fortbildungsinstitut, das bundesweit die Vorbereitung auf von Industrie- und Handelskammern abgenommene Prüfungen anbietet und hierfür eine Vielzahl von Dozenten auf Honorarbasis einsetzt.

Das Finanzamt berücksichtigte den Gewinn der Klägerin aus dem Unterricht bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags in voller Höhe.

Nachdem das Finanzgericht die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 13 GewStG bejaht und der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben hatte, hob der BFH auf die Revision des Finanzamts das Urteil des Finanzgerichts auf und wies die Klage ab.

Entscheidung des BFH

Der BFH lehnte eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 13 GewStG mit der Begründung ab, dass die Klägerin durch ihren Geschäftsführer zwar Unterricht an einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift erteilt habe, selbst jedoch keine solche Einrichtung gewesen sei.

Bei der Auslegung der Norm des § 3 Nr. 13 GewStG sei insbesondere deren Rechtsentwicklung und der von ihr früher in Bezug genommene § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu berücksichtigen. Diese umsatzsteuerrechtliche Vorschrift habe zunächst nur die Träger privater Schulen und anderer allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen begünstigt, nicht aber freie Mitarbeiter, die an diesen Schulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen Unterricht erteilt hätten.

Soweit § 4 Nr. 21 UStG in der Folge um Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer erweitert worden sei, sei dies für die gewerbesteuerrechtliche Befreiung, die



insbesondere aufgrund des Wegfalls der ausdrücklichen Nennung von § 4 Nr. 21 UStG nicht dynamisch auf das Umsatzsteuerrecht verweise, unbeachtlich.

Für die nunmehr geltende umsatzsteuerrechtliche Steuerbefreiung von Bildungsleistungen hat der BFH hingegen mit Urteil vom 15.05.2025 - V R 23/24 entschieden, dass ein selbständiger Lehrer eine unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistung an einer berufsbildenden Einrichtung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. b Doppelbuchst. bb UStG steuerfrei erbringt, wenn dieser Leistung ein zum Einrichtungsträger bestehendes Rechtsverhältnis zugrunde liegt und er dabei die Schüler der Einrichtung persönlich unterrichtet.

Business Meldungen

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)




Zulässigkeit der Nachreichung einer Schlussbilanz - Beschluss des II. Zivilsenats des BGH vom 18. März 2025

Nach §§ 17 Abs. 2 Satz 1 ggf. i.V.m. § 125 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist der Anmeldung von Umwandlungsmaßnahmen zum Handelsregister - wie der Verschmelzung und der Spaltung - eine Schlussbilanz beizufügen. Das Registergericht darf die Umwandlungsmaßnahme nur eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist (§§ 17 Abs. 2 Satz 4 ggf. i.V.m. § 125 Abs.1 Satz 1 UmwG).

Einzelheiten betreffend die Ein- bzw. Nachreichung der Schlussbilanz zum Handelsregister werfen in der Praxis immer wieder Fragen auf. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nachreichung der Schlussbilanz und die an die nachgereichte Schlussbilanz zu stellenden Anforderungen hat der II. Zivilsenats des BGH am 18. März 2025 (BGH, Beschluss vom 18.3.2025 – II ZB 1/24 - OLG Düsseldorf - AG Düsseldorf) nun Klarheit geschaffen.



Service

 Terminplaner	Transfer Pricing Breakfast Hamburg, 11.11.2025 Wir freuen uns auf Sie! Zum Seminar
 Veranstaltungen	PwC Veranstaltungssuche Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche. Veranstaltungssuche
 Noch Fragen?	Noch Fragen? Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail. E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
 60327 Frankfurt am Main
 Tel.: +49 171 7603269
 gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Fuhrberger Straße 5
 30625 Hannover
 Tel.: +49 171 5503930
 gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

